

**Lesefassung der
Wasserversorgungssatzung (WVS)
Des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und der §§ 2 und 17 Abs. 5 der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Wasserversorgungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 2 der Verbandsatzung Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung; er bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die leitungsgebundenen Anlagen sowie die Grundstücksanschlüsse, soweit letztere sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung und in der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
Wasserversorgungsanlagen	sind die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Druckerhöhung sowie zum Transport von Trinkwasser einschließlich aller technischen Hilfsanlagen, ferner Versorgungsleitungen einschließlich aller Nebenanlagen sowie Grundstücksanschlüsse.
Versorgungsleitungen	sind Leitungen zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse	sind Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Grundstücksanschlussleitung integrierten Absperrschieber.

**Wasserverbrauchs-
anlagen**

sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des ThürKAG bleibt unberührt.

Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer kann verlangen, dass sein Grundstück, welches durch eine Versorgungsleitung erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen und mit Trinkwasser versorgt wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung als erschlossen gelten, bestimmt der Verband. Ein Anspruch eines Anschlussnehmers auf Herstellung neuer Versorgungsleitungen bzw. deren Änderung besteht – unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften – nicht.
- (2) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Anschlussnehmer übernimmt die zur Überwindung dieser Hindernisse erforderlichen Mehrkosten einschließlich der dadurch bedingten höheren Betriebskosten und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (3) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser benötigt wird, an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung und einen bis zur letzten Absperrvorrichtung herangeführten Grundstücksanschluss erschlossen sind. Ferner ist er verpflichtet, den gesamten Bedarf an Trinkwasser hieraus zu decken. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch dessen Versorgung mit Trinkwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den Verband erfolgen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird ganz oder teilweise Befreiung erteilt, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen – auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls – nicht zumutbar sind.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn solche Anlagen nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden sollen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus diesen Anlagen kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Anschluss- und Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss, der gesondert und unmittelbar an die Versorgungsleitung angebunden wird. Der Verband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn sichergestellt ist, dass die nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
 - (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
 - (3) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Verlegung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu eine angemessene Frist setzen.
-

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut, ihre Freilegung muss jederzeit möglich sein.

Der Anschlussnehmer muss das Verlegen von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit solche Maßnahmen für das ordnungsgemäße Versorgen des Grundstücks erforderlich sind.

- (4) Der Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses – insbesondere Undichtigkeiten – sowie sonstige Störungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserverbrauchsanlagen zu sorgen, was unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Wasserverbrauchsanlagen müssen insbesondere auch so beschaffen sein, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder der Wasserversorgungsanlagen des Verbandes sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können ebenso wie Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, plombiert werden, um insbesondere eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchsanlagen ist nach den Vorgaben des Verbandes zu veranlassen.

§ 9 Zulassung und Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Bevor Wasserbrauchsanlagen hergestellt oder wesentlich geändert werden, sind beim Verband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- (a) Beschreibung der geplanten Wasserverbrauchsanlagen einschließlich eines Lageplans im Maßstab 1:500 oder 1:1000;
 - (b) Name des Unternehmers, der die Wasserverbrauchsanlagen errichten oder ändern soll;
 - (c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
 - (d) im Falle des § 3 Abs. 2 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen und Zeichnungen sind vom Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Wasserverbrauchsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt er schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung oder Beseitigung. Die geänderten

Unterlagen sind sodann erneut zur Zustimmung einzureichen. Die Zustimmung und Überprüfung befreien den Anschlussnehmer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Wasserverbrauchsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Wasserverbrauchsanlagen und jede wesentliche Änderung hieran dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installationsverzeichnis des Verbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen über das Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen. Der Anschluss der Wasserverbrauchsanlagen an die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes und die Inbetriebnahme erfolgen durch den Verband oder seinen Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann der Verband Ausnahmen zu- lassen.

§ 10 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen; er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung solange zu verweigern, wie diese Mängel nicht ordnungsgemäß beseitigt sind; bei Gefahr für Leib und Leben ist er zu dieser Verweigerung verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen sowie durch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes übernimmt dieser keine Haftung für die Mangelfreiheit der Wasser- verbrauchsanlagen. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 11 Pflichten des Anschlussnehmers, Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer des Grundstückes haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der Leitungen, zum Ablesen der Wasserzähler oder deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Verband vorgegebenen Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Anschlussnehmer – ggf. auch die Wasserabnehmer des Grundstückes – werden davon nach Möglichkeit rechtzeitig vor solchen Überprüfungsmaßnahmen benachrichtigt.

- (2) Der Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer sind verpflichtet, die zur Prüfung des Zustandes der Wasserverbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 12 Inanspruchnahme von Grundstücken

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über sein im räumlichen Wirkungsbereich des Verbandes liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die Wasserversorgung durch den Verband erforderlich sind. Diese Verpflichtung trifft nur die an die Wasserversorgung angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke des Anschlussnehmers oder solche, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des betroffenen Grundstückes dienen.
- (4) Wird die Wasserversorgung zu einem Grundstück eingestellt, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, nach Entscheidung des Verbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Anschlussnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und deren Belange möglichst berücksichtigen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Wasserverbrauchsanlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung und zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Versorgung nach Menge und Zeit beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen vornehmen, soweit dies zur Wahrnehmung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der übrigen Anschlussnehmer erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Versorgung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Unterbrechungen in der Wasserversorgung vorher bekannt und unterrichtet die Anschlussnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes auf dem angeschlossenen Grundstück geliefert, die Weitergabe von Wasser auf ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
- (5) Wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung oder Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, welche der Verband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenpflichtigen kein Anspruch auf Minderung von verbrauchsunabhängigen Gebühren zu.

§ 14 Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken, Wassergabe über öffentliche Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Einrichtungen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muss Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Anschlussnehmers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – Feuerlöschwasser ausgenommen – entnommen werden, stellt der Verband auf Antrag ein Standrohr mit Messeinrichtung zur Verfügung und legt die Bedingungen für die Benutzung in einem Mietvertrag fest.

§ 15 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- (a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- (b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- (c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organes desselben verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Wasserabnehmern und Dritten, an die der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 13 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie gegenüber einem Anschlussnehmer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Messeinrichtungen

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes. Bei der Anbringung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Anschlussnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder -schrank anbringt, wenn
 - (a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - (b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - (c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (4) Der Verband hat auf Verlangen des Anschlussnehmers einen Wasserzähler oder Einrichtungen nach Abs. 3 zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, und der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (5) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung eines Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (6) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Letzterer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (7) Der Anschlussnehmer kann von dem Verband die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung hat der Verband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (8) Der Verband kann bei Bedarf und gegebener Notwendigkeit einen Wasserzähler mit Vorkassensystem einbauen.

§ 17 Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er dies mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges dem Verband schriftlich anzuzeigen.
- (2) Will ein zum Anschluss und/oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Verband Befreiung nach § 5 zu beantragen.

§ 18 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
 - (b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder einen Wasserzähler mit Vorkassensystem einzubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung oder den Einbau des Wasserzählers mit Vorkassensystem androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 19 Mitteilungspflicht

Jeder Wechsel im Grundeigentum angeschlossener Grundstücke ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der derzeit gültigen Fassung, kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - (b) eine der in § 5 , § 7 , § 9 , § 11, § 16 und § 20 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt;
 - (c) entgegen § 7 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt oder denselben überbaut,
 - (d) entgegen § 8 Wasserverbrauchsanlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
 - (e) entgegen § 9 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Wasserverbrauchsanlagen beginnt;
 - (f) entgegen den Vorschriften des § 11 den Zutritt verweigert;
 - (g) ohne Zustimmung nach § 13 Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet;

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert
Verbandsvorsitzender